



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 17/2015

Mai 2015

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte (Bearbeitungsstand: 26.03.2015)

Mitglieder des BRAO-Ausschusses

RA Otmar Kury, Vorsitzender
RAuN Dr. Dieter Finzel
RA Dr. Cornelius Fischer-Zernin
RA Dr. Karl-Heinz Göpfert
RA Dr. Albert Hägele
RAuN Jan J. Kramer
RAin Ulrike Paul
RAuN Kay-Thomas Pohl
RAin Lydia Schulze Althoff

RA Dr. Michael Krenzler, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer
RA Christian Dahns, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Deutscher Notarverein
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Richterbund
Patentanwaltskammer
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesverband der Unternehmensjuristen
Bundesverband der Deutschen Industrie
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 - 11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Beck aktuell
LexisNexis Rechtsnews
Jurion Expertenbriefing
juris Nachrichten
Redaktion Legal Tribune Online
juve

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Zum Referentenentwurf des BMJV eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte nimmt die Bundesrechtsanwaltskammer wie folgt Stellung:

Einleitung

Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte eine vertretbare Grundlage, um die nach den Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014 entstandene Problematik der entfallenden Befreiungsfähigkeit der Syndikusanwälte von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zu lösen.

Im Grundsatz positiv bewertet die BRAK die Schaffung einer statusbegründenden Norm, die den Syndikusrechtsanwalt als weiteren Anwaltstypus sui generis ansieht. Von der BRAK ausdrücklich abgelehnt wird insbesondere die Regelung zu den Vertretungsbefugnissen, soweit der Syndikusrechtsanwalt in dieser Funktion, aber auch als daneben zugelassener (selbstständiger) Rechtsanwalt seinen Arbeitgeber gerichtlich und in Schiedsverfahren vertreten können soll.

I.

Zu den von der BRAK befürworteten Grundsatzentscheidungen im Referentenentwurf

1. § 46 Abs. 1 BRAO-E bestätigt die einhellige Auffassung, dass Rechtsanwälte ihren Beruf auch in einem Anstellungsverhältnis bei einem anwaltlichen Arbeitgeber ausüben können. Nach den Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014 waren daran teilweise Zweifel gesetzt worden. Nach Auffassung der BRAK erfahren Rechtsanwälte, die bei einem anwaltlichen Arbeitgeber beschäftigt sind, durch den Referentenentwurf einen im Hinblick auf deren Stellung und Altersversorgung ausreichenden Schutz. Diese Absicherung der bei anwaltlichen Arbeitgebern angestellten Rechtsanwälte ist ein tragender Grund für die Akzeptanz des Entwurfs.
2. Die BRAK hält den Vorschlag des Ministeriums, mit § 46 Abs. 2 BRAO-E eine den Status des Syndikusrechtsanwalts begründende und definierende Norm in das Berufsrecht aufzunehmen, für die richtige Reaktion auf die Veränderungen des anwaltlichen Berufsbildes. Der Typus des Rechtsanwalts in ständigen Dienstverhältnissen bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber bedarf einer gesonderten gesetzlichen Regelung.

Dies insbesondere deshalb, weil andernfalls Rechtsprobleme geschaffen würden, die innerhalb der ausgewogenen Systematik der Bundesrechtsanwaltsordnung ohne Brüche und weitgehende Verwerfungen nicht gelöst werden könnten. Dazu zählen insbesondere die Aspekte

- der Unabhängigkeit,
- der arbeitsvertraglichen Weisungsfreiheit und
- des Fremdkapitalverbots.

In der im Referentenentwurf getroffenen Entscheidung, den Syndikusrechtsanwalt als weiteren Anwaltstypus sui generis zu regeln, liegt deshalb der Hauptgrund der Zustimmung der BRAK zum Konzept des BMJV.

3. Die Einführung eines Syndikusrechtsanwalts widerspricht nicht dem Wunsch nach der Einheit der Anwaltschaft.

De lege lata werden Syndici in § 46 BRAO als „Rechtsanwälte in ständigen Dienstverhältnissen“ angesprochen. Sie sind gleichwertige Mitglieder der verkammerten Selbstverwaltung und nehmen an deren Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsrechten uneingeschränkt teil.

De lege ferenda zeichnet sich das Bild der einheitlichen Anwaltschaft fort. Das zukünftige Recht würde nicht nur das niedergelassene Organ der Rechtspflege, sondern auch den Syndikus über § 46 Abs. 2 BRAO-E als Rechtsanwalt anerkennen. Zugleich gehören niedergelassene Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte in ihren jeweiligen Bezirken den Rechtsanwaltskammern an und nehmen im Rahmen der Selbstverwaltung weiterhin an allen entsprechenden Rechten und Pflichten teil.

4. Die BRAK tritt der Auffassung des Referentenentwurfs bei, dass sich der Syndikusrechtsanwalt im Hinblick auf die strafprozessualen Schutzrechte weder auf ein Zeugnisverweigerungsrecht noch den Beschlagnahmenschutz berufen können soll, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO (vgl. Art. 2 des Entwurfs).
 - a) Eine der drei wesentlichen Kernpflichten des Rechtsanwalts ist die in § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB festgeschriebene und strafbewehrte Verschwiegenheitspflicht, die mit dem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO und der daraus abgeleiteten, in § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO geregelten Beschlagnahmefreiheit korrespondiert.

Das zwischen dem Rechtsanwalt in ständigen Dienstverhältnissen und seinem Arbeitgeber bestehende Anstellungsverhältnis führt zu einer Abhängigkeit vom Auftraggeber, die sich in vergleichbarer Weise bei niedergelassenen Rechtsanwälten nicht finden lässt. Gefährdungen können sich insbesondere durch die nachfolgenden Aspekte ergeben:

- die wirtschaftliche Abhängigkeit,
- eine allgemeine Weisungsgebundenheit und
- die Schwierigkeit, selbständig Aufträge anzunehmen oder abzulehnen oder begonnene Mandate auch wieder niederzulegen.

- b) In der deutschen und europäischen Rechtsprechung ist hinreichend klargestellt worden, weshalb dem Rechtsanwalt in ständigen Dienstverhältnissen Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmeschutz versagt werden.

Das BVerfG hat deutlich gemacht, dass angesichts der besonderen Bedeutung einer effektiven Strafverfolgung darauf bezogene Einschränkungen durch Zeugnisverweigerungsrechte einer strengen Legitimation bedürfen (Beschl. v. 12.10.2011 – 2 BvR 236/08 = NJW 2012, 833). Den Befürwortern so genannter legal privileges auch für Syndikusrechtsanwälte ist eine wirklich überzeugende Begründung hierfür bislang nicht gelungen. Das mag auch damit zusammenhängen, dass dem Rechtsanwalt seine wichtigsten Privilegien nicht um seiner selbst willen, sondern im Interesse seines Mandanten gewährt werden. Die rechtlichen Einzelheiten zu den §§ 53 Abs. 1 Nr. 3, 53a Abs. 1, 97, 148 StPO zählen zum Kern funktionierender Rechtsstaatlichkeit. Auch der EuGH hat klargestellt, dass sich der Grundsatz der Verschwiegenheit und der Beschlagnahmefreiheit nicht auf den unternehmens- oder konzerninternen Schriftwechsel mit Syndikusanwälten erstreckt (Urt. v. 14.09.2010; C-550/07 = Akzo Nobel Chemicals u.a.).

Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmeprivileg müssen im Interesse der beschuldigten Parteien oder Rechtsuchenden als abgeleitete, unantastbare Elementarrechte der freien Anwaltschaft behandelt, geschützt und verteidigt werden. Sie sind Bausteine des Rechtsstaates.

5. Die BRAK teilt die Auffassung des Referentenentwurfs, dass einem Syndikus durch seine Kammer neben seiner Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auch die Zulassung als (selbstständiger) Rechtsanwalt eröffnet sein muss.
6. Schließlich bietet der Referentenentwurf nach Auffassung der BRAK eine geeignete Grundlage, die durch die Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 03.04.2014 gefährdeten Altersversorgungen und Versorgungsbiographien der Rechtsanwälte in ständigen Dienstverhältnissen rechtssicher zu lösen. Auch dies ist ein gewichtiger Grund für die Anerkennung des Referentenentwurfs.

II.

Zu den kritischen und nach Auffassung der BRAK nicht überzeugend gelösten Vorschlägen des Referentenentwurfs:

1. Vertretungsbefugnisse/Vertretungsverbote

Im Zentrum der Kritik der BRAK stehen die Regelungen des Referentenentwurfs zum Vertretungsverbot.

Die BRAK spricht sich mit Nachdruck dafür aus, dass das im derzeitigen § 46 BRAO zum Ausdruck kommende, in allen gerichtlichen Verfahren und Schiedsgerichtsverfahren geltende, prozessuale Vertretungsverbot uneingeschränkt fortgelten muss. Ferner muss ausdrücklich klargestellt werden, dass sich dieses Vertretungsverbot konsequenterweise auch auf die Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts als freier, niedergelassener Rechtsanwalt erstreckt. Die gegenteilige Vorstellung des Referentenentwurfs ist gerade nicht verfassungsrechtlich geboten (S. 22 Nr. 4 Ref-E), sondern umgekehrt ein erweitertes Vertretungsverbot. Denn insoweit verkennt der Referentenentwurf die verfassungsrechtliche Bedeutung und Tragweite der Besonderheiten, die bei einem Syndikusrechtsanwalt gegeben sind, nämlich

- die Abhängigkeiten im Sinne einer mangelnden Distanz zwischen Syndikusrechtsanwalt und Auftraggeber und
 - das essentielle Verbot der Fremdkapitalbeteiligung
- a) Was die Regelung zum Vertretungsverbot nach § 46c Abs. 2 Satz 2 BRAO-E anbelangt, wonach ein klares, stringentes Verbot der Übernahme von Verteidigungen und Zeugenbeistandsleistungen durch den Syndikusrechtsanwalt festgeschrieben wird, und zwar unabhängig davon, ob er ein solches Mandat als Syndikusrechtsanwalt oder als niedergelassener Rechtsanwalt einzugehen beabsichtigt, begegnet dies nach Auffassung der BRAK keinen Bedenken. Soweit der Referentenentwurf gewichtige Rechtsgüter zur Begründung anführt, um das Vertretungsverbot auf eine tragende, überzeugende Grundlage zu stellen, ist das Ministerium durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abgesichert.

Soweit der Entwurf einer Missbrauchsgefahr begegnen will, wird darauf hingewiesen, dass auch schon nach bisher vertretener allgemeiner Auffassung unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 138 StPO ein Syndikus nur dann eine Verteidigung führen kann, soweit er außerhalb seines Dienstverhältnisses handelt.

- b) Soweit der Entwurf in § 46 Abs. 2 S. 1 BRAO-E hinsichtlich der Vertretung des Arbeitgebers vor den Gerichten über den Anwendungsbereich des geltenden § 46 BRAO hinausgeht und den Syndikusrechtsanwalt in verwaltungs-, finanz- und sozialgerichtlichen Verfahren als Vertretungsbefugten ansieht, widerspricht die BRAK dieser Ausweitung ausdrücklich.

Grundsätzlich tritt die BRAK der Erwägung des Referentenentwurfs bei, dass ein Ungleichgewicht zwischen den Prozessparteien bzw. Verfahrensbeteiligten verhindert werden muss und bekennt sich zu dem vom Entwurf so bezeichneten „Gebot der Waffengleichheit“. Die Vertretung des Arbeitgebers innerhalb des Anstellungsverhältnisses ist in zivil- und arbeitsgerichtlichen Verfahren und denen der freiwilligen Gerichtsbarkeit daher zwingend zu verbieten.

Darüber hinaus hält die BRAK aber – über den Referentenentwurf hinausgehend – ein Vertretungsverbot für Syndikusrechtsanwälte wie seither auch in verwaltungs-, finanz- und sozialgerichtlichen Verfahren sowie in Schiedsgerichtsverfahren weiterhin für geboten.

Denn auch in der Schiedsgerichtsbarkeit und in verwaltungs-, finanz- und sozialgerichtlichen Verfahren ist ein Vier-Augen-Prinzip erforderlich, so dass der Anwaltszwang der effektiven Rechtspflege dient. Das Bundesverfassungsgericht hat das Vier-Augen-Prinzip in seiner Entscheidung über die Singularzulassung von Rechtsanwälten bei den Oberlandesgerichten nach § 25 BRAO a.F. auch ausdrücklich als Gemeinwohlbelang anerkannt. Denn es dient bei typisierender Betrachtung nicht nur der Sachlichkeit der Prozessführung, sondern ermöglicht auch eine von der Rechtsabteilung eines Arbeitgebers unabhängige Erfolgseinschätzung des Rechtsbehelfs durch einen externen Rechtsanwalt. Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss zum Verbot von Erfolgshonoraren (NJW 2007, 979) auch ausgeführt, dass der Gesetzgeber bei der Vereinbarung eines Erfolgshonorars von einer spezifischen Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit ausgehen darf, weil mit einer solchen Vereinbarung eben eine weitgehende Parallelität der wirtschaftlichen Interessen von Rechtsanwalt und Auftraggeber herbeigeführt wird. Eine solche Parallelität der wirtschaftlichen Interessen besteht aber auch bei einem Syndikusrechtsanwalt und seinem Arbeitgeber, weshalb es verfassungsrechtlich nicht nur

unbedenklich, sondern geradezu geboten ist, dem Syndikusrechtsanwalt die Vertretung seines Arbeitgebers vor allen Gerichten und Schiedsgerichten, also auch solchen, bei denen kein Anwaltszwang besteht, zu verbieten. Denn es macht einen entscheidenden Unterschied aus, ob ein Syndikus, wie bisher, vor Gerichten ohne Anwaltszwang auch lediglich als solcher auftreten kann oder in Zukunft eben als zugelassener Rechtsanwalt auftreten können soll.

Ganz auf dieser Linie liegt auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. So hat er in seiner Entscheidung vom 06.09.2012 (C-422/11 und C-423/11 = BRAK-Mitt 2012, 273) verdeutlicht, dass der Rechtsanwalt seine rechtliche Unterstützung für die Partei „im höheren Interesse der Rechtspflege“ in völliger Unabhängigkeit zu gewähren habe. Der Begriff der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts wird also nicht nur positiv, nämlich unter Bezugnahme auf berufsrechtliche Pflichten definiert, sondern auch negativ, insbesondere durch das Fehlen einer arbeitsvertraglichen Beziehung (vgl. auch Urteil des EuGH vom 14.09.2010; C-550/07 P = Akzo Nobel Chemicals u.a.).

Hinzu kommt ein Weiteres:

Das in Deutschland geltende und zu verteidigende Fremdbesitzverbot bedarf zu seiner Absicherung einer Kohärenz mit den übrigen berufsrechtlichen Normen, wenn es einer verfassungs- und europarechtlichen Überprüfung standhalten soll (vgl. dazu etwa Kilian, AnwBl. 2014, 111 ff., 115 ff.). Die Zulassung von Syndikusrechtsanwälten könnte aber wegen der Bereitstellung aller für ihre anwaltliche Tätigkeit erforderlichen sächlichen und personellen Ressourcen durch ihren Arbeitgeber als eine Durchbrechung dieses Fremdbesitzverbotes angesehen werden. Das gilt dann umso mehr, je mehr Syndikusrechtsanwälte für ihren Arbeitgeber (ihren einzigen Mandanten) dieselben Tätigkeiten wie ein externer niedergelassener Rechtsanwalt ausüben dürfen. Es stellt deshalb im Hinblick auf das Kohärenzgebot einen wesentlichen qualitativen Unterschied dar, ob ein Unternehmensjurist seinen Arbeitgeber gemäß dem heute geltenden Recht tatsächlich nur in dieser Eigenschaft oder aber in Zukunft in seiner Eigenschaft als Syndikusrechtsanwalt und damit als ein Teil der gesamten Rechtsanwaltschaft vertreten darf. Um eine mit dem Vertretungsrecht eintretende Inkohärenz mit dem Fremdbesitzverbot zu vermeiden, muss deshalb ein solches Vertretungsrecht in Zukunft über die geltende Gesetzeslage hinaus ausgeschlossen werden.

- c) Schließlich ist die BRAK der Auffassung, dass der Syndikusrechtsanwalt auch als niedergelassener Rechtsanwalt an der Vertretung seines Arbeitgebers, der mit diesem verbundenen Unternehmen und der Unternehmens- bzw. Konzernbeschäftigten, soweit ein Gegenstand mit Bezug zum Unternehmen oder Konzern gegeben ist, zwingend gehindert sein muss.

Es besteht eine Missbrauchsgefahr, die in der Umgehung des im Referentenentwurf dargestellten Stufenverhältnisses begründet liegt. Die BRAK hält sich hinsichtlich des Syndikusrechtsanwalts, der als niedergelassener Rechtsanwalt Mandate mit Unternehmensbezug übernehmen will, an die im Referentenentwurf vorgegebene klare Verbotsregelung, wie sie für Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gelten soll. Die im Referentenentwurf für das Vertretungsverbot in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu Recht angeführten Gründe gelten auch für die Vertretung in anderen Verfahrensarten, in denen der Syndikusrechtsanwalt seinen Arbeitgeber vertreten will.

- aa) Die Vorbefassung des Rechtsanwalts als Syndikusrechtsanwalt muss eine tätigkeitsversagende Sperrwirkung im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 1 BRAO entfalten. Daher muss § 45 Abs. 1 Nr. 1 BRAO um das Tatbestandsmerkmal „Syndikusrechtsanwalt“ ergänzt werden. Wer in der Rechtsabteilung mit einem Vorgang befasst war, darf sich dieser Sache als niedergelassener Rechtsanwalt auch in Verfahren ohne Anwaltszwang nicht annehmen.
- bb) Darüber hinaus hält es die BRAK für geboten, alle Syndikusrechtsanwälte, die in einer Rechts- oder Konzernrechtsabteilung angestellt sind, so zu behandeln, als ob sie sich zu einer gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammengeschlossen hätten. Daraus folgt, dass die Vorbefassung eines Syndikusrechtsanwalts stets auch die des anderen bedeutet. Kein Syndikusrechtsanwalt darf sich darauf berufen, er selbst habe sich bisher persönlich mit der Sache nicht befasst, wenn ein anderer Syndikusrechtsanwalt im Konzern mit dem Gegenstand in Berührung gekommen ist.

2. Anhörung des Trägers der Rentenversicherung im Zulassungsverfahren

Die BRAK spricht sich gegen die in § 46a Abs. 2 BRAO-E vorgesehene Anhörung der DRV Bund im Zulassungsverfahren aus. Diese Anhörung soll nach der Begründung des Referentenentwurfs ein inhaltliches Auseinanderfallen der Zulassungsentscheidung der Rechtsanwaltskammer und der Entscheidung über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, die von den Trägern der Rentenversicherung eigenständig zu treffen ist, vermeiden. Da es sich hierbei um zwei unabhängige Verwaltungsverfahren handelt und die Rechtsanwaltskammer an die rechtliche Einschätzung des Trägers der Rentenversicherung zu Recht nicht gebunden ist, ist diese Konzeption nicht geeignet, divergierende Entscheidungen zu verhindern.

Soweit mit der Anhörung der DRV Bund ungeachtet dessen eine gewisse Einflussmöglichkeit auf das Zulassungsverfahren der Rechtsanwaltskammern angestrebt wird, stellt dies einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die anwaltliche Selbstverwaltung dar.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass das Anhörungsverfahren des Trägers der Rentenversicherung im Zulassungsverfahren zu einem Konflikt mit der Dreimonatsfrist der §§ 75, 113 VwGO führen kann und zwar insbesondere in der ersten Zeit nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung, in der mit einer Welle von Zulassungsanträgen von Syndikusanwälten zu rechnen ist.

Im Ergebnis regt die BRAK deshalb an, eine vollständig voneinander getrennte Prüfung der Rechtsanwaltskammern im Zulassungsverfahren einerseits und des Trägers der Rentenversicherung im Befreiungsverfahren andererseits vorzusehen.

3. Erfüllungsaufwand/Kosten der Umsetzung des Gesetzes

Nach Auffassung der BRAK ist die Aussage in der Begründung des Referentenentwurfs irreführend, dass für Syndikusrechtsanwälte ein Erfüllungsmehraufwand im Ergebnis nicht zu erwarten sei. Bereits auf Seite 3 des Referentenentwurfs wird ausgeführt, dass für die Rechtsanwaltskammern ein Erfüllungsaufwand von 568.000 bis höchstens 852.000 € anfallen werde. Die mit den konkreten Zulassungsverfahren eines Syndikusrechtsanwalts im Zusammenhang stehenden Kosten können nur durch gesonderte Gebühren aufgefangen werden. Diese Gebühren richten sich vorrangig nach dem konkreten Aufwand für die der Gebühr zugrundeliegende Tätigkeit. Der Mehraufwand dürfte erheblich sein. Einerseits erfordert die Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt einen rechtsmittelfähigen Bescheid mit Begründung auch

im Fall einer Zulassungserteilung. Ferner ist der Syndikusrechtsanwalt im Gegensatz zu der Zulassung als „niedergelassener Rechtsanwalt“ verpflichtet, etwaige Änderungen seines konkreten Arbeitsverhältnisses unverzüglich mitzuteilen, was von der Kammer jeweils überprüft, rechtlich gewürdigt und anschließend mit einer Begründung beschieden werden muss. Schließlich regelt der Referentenentwurf, dass Syndikusrechtsanwälte bei mehreren Arbeitgebern mehrere Zulassungen beantragen müssen. Ob diese Zahlen bereits berücksichtigt wurden, ist jedoch fraglich.

Die BRAK regt deshalb an, klarzustellen und in der Gesetzesbegründung festzustellen, dass aus diesen Gründen der Aufwand für den jeweiligen Syndikusrechtsanwalt steigen wird. Es wird erforderlich werden, die Gebührenordnungen entsprechend zu ändern. Denkbar wären beispielsweise für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt höhere Gebühren als für die Zulassung als Rechtsanwalt festzulegen. Zudem müssen für die Prüfung und Bescheidung hinsichtlich einer Veränderung im Anstellungsverhältnis bzw. für die (neue oder weitere) Eingehung eines Anstellungsverhältnisses Gebühren erhoben werden.

4. Vom Referentenentwurf einbezogene Personen

Auf Seite 24 des Referentenentwurfs heißt es, dass durch dessen Regelungen beabsichtigt sei, eine weitgehende Übereinstimmung des Personenkreises, der künftig als Syndikusrechtsanwalt zugelassen wird, mit dem Personenkreis herzustellen, der bisher nach der Praxis der DRV Bund von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden ist.

Die BRAK weist darauf hin, dass der Referentenentwurf an die anwaltliche Tätigkeit zu Recht hohe Maßstäbe anlegt, die teilweise über die bisherigen Kriterien der Befreiungspraxis hinausgehen. Inwieweit die bisherigen „Syndikusanwälte“ auf Grund ihrer derzeitigen unternehmensjuristischen Tätigkeit die Voraussetzungen für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erfüllen, ist unklar, beispielsweise ist fraglich, inwieweit das Erfordernis der Berechtigung zur Vertretung des Unternehmens nach außen (vgl. § 46 Abs. 3 Ziff. 3 BRAO-E) erfüllt wird.

Notwendiges Merkmal für eine anwaltliche Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts soll gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 3 BRAO-E die „Vertretungsbefugnis nach außen“ sein. Die diesbezügliche Begründung überzeugt und wird von der BRAK unterstützt. Eine Klarstellung, dass dafür eine „Handlungsvollmacht“ ausreichend ist, wäre zumindest in der Begründung des Entwurfs sinnvoll.

5. Anstellungsverhältnisse bei Angehörigen sozietätsfähiger Berufe/Tätigkeit in Berufskammern, -verbänden und berufsständischen Versorgungseinrichtungen

Schließlich regt die BRAK an, § 46 Abs. 1 BRAO-E dahingehend zu ergänzen, dass hiervon auch Anstellungsverhältnisse bei Angehörigen sozietätsfähiger Berufe im Sinne des § 59a BRAO und Berufsgesellschaften dieser Berufe erfasst werden. Die insofern eingeschränkte Rechtsdienstleistungsbefugnis beispielsweise eines Steuerberaters oder einer Steuerberatungsgesellschaft wird dadurch nicht erweitert.

Die nachfolgend vorgeschlagene Ergänzung dient ferner der Klarstellung auch hinsichtlich solcher Anstellungsverhältnisse, die mit den Kammern und Verbänden der Berufsangehörigen sowie ihren berufsständischen Versorgungseinrichtungen eingegangen werden.

§ 46 Abs. 1 BRAO-E sollte deshalb wie folgt gefasst werden:

„(1) Rechtsanwälte dürfen ihren Beruf als Angestellte solcher Arbeitgeber ausüben, die als Rechtsanwälte, rechtsanwaltliche Berufsausübungsgesellschaften, Angehörige sozietätsfähiger Berufe im Sinne des § 59a oder Berufsausübungsgesellschaften solcher Berufe tätig sind, oder als Angestellte in den Berufskammern, -verbänden und berufsständischen Versorgungseinrichtungen der in § 59a genannten Berufe ausüben.“

6. Sicherung der Unabhängigkeit des Syndikusrechtsanwalts

- a) In § 46 Abs. 4 Satz 1 BRAO-E wird die „fachliche Unabhängigkeit“ des Syndikusrechtsanwalts näher definiert, die in § 46 Abs. 3 zusätzlich geforderte Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit aber nicht. Die Begründung auf S. 32, 2. Absatz des Referentenentwurfs hierfür, mit der fachlichen Unabhängigkeit sei die Eigenverantwortlichkeit im Sinne einer Haftung ohnehin verbunden, weshalb sie in Abs. 4 nicht eigens genannt werde, überzeugt nicht. Denn wenn dieses Argument zutreffend wäre, könnte auf die Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit als Tatbestandsmerkmal auch in § 46 Abs. 3 BRAO-E verzichtet werden. Auch stärkt insbesondere die Eigenverantwortlichkeit mehr noch als die fachliche Unabhängigkeit das Recht des Syndikus, einen ihm vom Arbeitgeber im Rahmen des Einstellungsverhältnisses erteilten Auftrag auch abzulehnen (wie dies laut S. 32 vorletzter Absatz der Begründung Referentenentwurf ausdrücklich auch gewollt ist).

Im Übrigen kann der zweite Halbsatz des § 46 Abs. 4 Satz 1 BRAO-E durchaus als einschränkend verstanden werden, nachdem dort nur die Weisungsfreiheit des Syndikus für die „eigenständige Analyse der Rechtsfrage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung“ gefordert wird. Die Vorschrift sollte deshalb wie folgt gefasst werden:

„Eine fachlich unabhängige und eigenverantwortliche Tätigkeit im Sinne des Absatzes 3 übt nicht aus, wer in Bezug auf seine anwaltliche Tätigkeit Weisungen seines Arbeitgebers zu befolgen hat“

- b) Aus den vorstehend dargelegten Gründen sollte auch in § 46 Abs. 4 Satz 2 BRAO-E die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung um die Eigenverantwortlichkeit ergänzt werden.
